

# Haus- und Badeordnung für das Eder-Auen-Erlebnis-Bad in Fritzlar



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der ab 01.04.1993 geltenden Fassung vom (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung vom 27.05.2021 folgende Badeordnung beschlossen:

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste.  
Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen bleibt es der Stadt Fritzlar und den Mitarbeitern des Freibades vorbehalten, Besucherinnen und Besucher vorübergehend oder dauernd der Bäder zu verweisen.
  - 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
  - 1.3 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.
  - 1.4 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Handlungen bzw. Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
  - 1.5 Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten. Das Rauchen von Shishas ist aufgrund der Brandgefahr grundsätzlich untersagt.
  - 1.6 Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
  - 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
  - 1.8 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
  - 1.9 Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden.
  - 1.10 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren, Filmen und Interviewen der Genehmigung der Stadt Fritzlar.
  - 1.11 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Bade-windelhöschen zwingend erforderlich.
  - 1.12 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.
- 2 Öffnungszeiten und Zutritt**
  - 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
  - 2.2 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Stadt Fritzlar kann für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
  - 2.3 Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 20 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss.
  - 2.4 Eintrittskarten gelten nur einmal am Tag der Lösung. Alle Karten sind vom Umtausch oder Rückerstattung ausgeschlossen.
  - 2.5 Es bleibt der Stadt Fritzlar vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z.B. Gewitter) sind Freibecken und Freigelände zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
  - 2.6 Der Zutritt ist nicht gestattet:
    - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
    - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
    - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,
    - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
  - 2.7 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
  - 2.8 Kindern unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 18 Jahren erlaubt. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
- 3 Haftung**
  - 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
  - 3.2 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Beschäftigten der Stadt Fritzlar oder deren Erfüllungsgehilfen ursächlich ist (dies gilt auch für die Garderobenschränke und Wertfächer).
  - 3.3 Bei Verlust von Schlüsseln (Garderobenschrank-, Wertfachschlüsseln) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in einer separaten Preisliste aufgeführt.
- 4 Benutzung der Bäder**
  - 4.1 Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
  - 4.2 Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammel- und Familienumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
  - 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
  - 4.4 Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
  - 4.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
  - 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
  - 4.7 Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.
  - 4.8 Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
  - 4.9 Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen die Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder die Planschbecken benutzen.
  - 4.10 Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
    - a) der Sprungbereich frei ist,
    - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
  - 4.11 Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Auffangbereich muss unverzüglich verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
  - 4.12 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
  - 4.13 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchautomaten, Schwimmflossen, Paddles, Schnorchelgeräten) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmbecken ist nicht gestattet.
  - 4.14 Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle oder Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
  - 4.15 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
  - 4.16 Private Schwimmlehrer/-innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- 6 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal sowie die Betriebsleitungen entgegen.

Die vorstehende Badeordnung tritt am 27.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.05.2004 außer Kraft.

Fritzlar, 27.05.2021  
Magistrat der Stadt  
Fritzlar